

Merkblatt

Kundeninformation gemäss VVG

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Die nachstehende Kundeninformation gibt gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) in kurzer Form einen Überblick über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte, dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Auf unserer Homepage www.visana.ch stellen wir Ihnen unter der Rubrik Unternehmenskunden die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die erforderlichen Unterlagen zur Information für Ihre Mitarbeitenden online zur Verfügung. Nach Annahme des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte bzw. dem Antrag.

Wer ist das Versicherungsunternehmen?

Das Versicherungsunternehmen ist die Visana Versicherungen AG, nachstehend Visana genannt, mit statutarischem Sitz an der Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 16. Visana ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Durchführung der Versicherungen erfolgt durch die Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 16.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und darüber ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt, ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte bzw. im Antrag enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Visana die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallene Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Visana ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Visana unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag – z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen oder bei der Leistungsprüfung – hat der Versicherungsnehmer, respektive die versicherte Person mitzuwirken und Visana alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zu übergeben, diese bei Dritten zuhanden Visana einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Visana die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Visana ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Der Eintritt eines versicherten Ereignisses ist Visana unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte/Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Visana eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich je-

weils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem in der Offerte oder im Antrag festgesetzten Tag.

- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Leistungen.
- Wenn Visana die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Arbeitstag des Versicherungsjahres bei Visana eintreffen.
- Wenn Visana die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung.

Visana kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem in der Offerte oder im Antrag festgesetzten Tag.
- Wenn erhebliche Gefahrentatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht). Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem Visana von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Visana darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Visana Daten?

Im Versicherungsgeschäft ist die Bearbeitung von Personendaten unumgänglich. Wir berücksichtigen dabei das Bundesgesetz über den Datenschutz DSG sowie deren Verordnung. Ihre Daten bewahren wir gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Die Datenbearbeitung ist vor und nach dem Vertragsabschluss notwendig, um einerseits entscheiden zu können, ob und wenn ja zu welchen Konditionen der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann und andererseits zur Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages (u. A. Prämienberechnung, Fakturierung, etc.).

Auch im Leistungsprozess ist die Bearbeitung von Personendaten erforderlich, dies um sicherzustellen, dass nur berechnete Forderungen entschädigt werden. Erforderliche Einwilligungen von Ihnen und/oder der versicherten Person holen wir bei der Prüfung des Leistungsanspruchs ein.

Wir bearbeiten vor allem die Angaben aus dem Versicherungsantrag und aus der Schadenmeldung, dennoch kann es vor dem Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer zwecks Risikobeurteilung, zur Bonitätsprüfung sowie im Schadenfall zu weiteren Abklärungen kommen. Dabei kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte im In- und Ausland zu richten und Ihre und/oder die Daten der versicherten Person auszutauschen und/oder sachdienliche Informationen bei Dritten (Vorversicherer, Bonitätsprüfungsgesellschaften, Medizinalpersonen, Ärzte, Amtsstellen, Spitaler und Sozialversicherer) einzuholen.

Sofern die Durchsetzung eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten es erfordert, kann ein Datenaustausch mit ihm respektive dessen Haftpflichtversicherer stattfinden.

Die Visana verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln. Ihre und/oder die Daten der versicherten Person

können innerhalb der gesamten Visana Gruppe weitergeleitet werden.

Versicherungsbroker, Makler, Treuhänder u. Ä. erhalten nur Einsicht in Ihre Daten, wenn Sie diese dazu ausdrücklich ermächtigt haben (Mandat, Vollmacht).